

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GANZRUND Informatik GmbH

Stand: Dezember 2022

1. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

1.1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der GANZRUND Informatik GmbH (in weiterer Folge „GANZRUND“) und dem Auftraggeber, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge „AGB“), es sei denn GANZRUND stimmt der Geltung abweichender, entgegenstehender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zu. Allfälligen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist – ausdrücklich widersprochen.

1.2. Diese Bestimmungen werden durch die Auftragserteilung bzw. jedenfalls durch die vorbehaltlose Annahme der Ware bzw. der Leistung anerkannt.

1.3. Die Angebote, gleichgültig in welcher Form (Prospekte, Kataloge, Internetseiten, Preislisten etc.) sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote von GANZRUND bleiben 14 Tage vom Angebotsdatum an gerechnet gültig, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.

1.4. Allfällige telefonische oder mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch GANZRUND.

1.5. Eine Rücktritts- oder Änderungsmöglichkeit des Vertrages besteht nur, wenn diese vertraglich gesondert vereinbart wird.

1.6. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Teillieferungen bzw. Teilleistungen sowie Teilabrechnungen zulässig sind.

2. LEISTUNGSUMFANG

2.1. Allgemein:

2.1.a. Der genaue Umfang der von GANZRUND zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der zwischen dem Auftraggeber und GANZRUND getroffenen Vereinbarung. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt GANZRUND die Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten von GANZRUND. Die Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche erfolgen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.

2.1.b. Leistungen von GANZRUND, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden von GANZRUND gesondert verrechnet. Dazu zählen insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten von GANZRUND, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von GANZRUND zu vertretenden Umständen entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.1.c. Sofern GANZRUND Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. GANZRUND übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

2.1.d. Sollte sich herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß der Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, wird GANZRUND dies dem Auftraggeber bekanntgeben. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann GANZRUND die (weitere) Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist GANZRUND berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für

Tätigkeit von GANZRUND angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.1.e. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

2.2. Insbesondere wenn als Leistungsumfang (auch) Programmierungsdienstleistungen vereinbart wurden, gelten neben den allgemeinen Bestimmungen auch folgende besondere Bestimmungen:

2.2.a. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) – sofern nicht gesondert vereinbart – nicht im Angebot enthalten ist. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet die Leistungen auf deren Zulässigkeit iSd BGStG zu überprüfen.

2.2.b. Sofern zwischen GANZRUND und dem Auftraggeber als Leistung die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme vereinbart wurde, erfolgt die Ausarbeitung nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.2.c. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die GANZRUND aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt.

2.2.d. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

2.2.e. Allfällige auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um schnellstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme einer Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.2.f. Bei Bestellung von Drittsoftware-Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen – welche zur Erbringung der Leistungen von GANZRUND erforderlich sind – unentgeltlich zu erbringen.

3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch GANZRUND erforderlichen Netzkomponenten,

Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von GANZRUND Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von GANZRUND benannten Ansprechpartner herantragen.

3.3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von GANZRUND zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von GANZRUND geforderten Form zur Verfügung. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von GANZRUND für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit GANZRUND hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von GANZRUND erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

3.5. Sofern es sich nicht um Administrationspasswörter handelt, welche lediglich von GANZRUND verwendet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Passwörter regelmäßig (längstens alle drei Monate) zu wechseln. Die Passwörter müssen aus mindestens 7 Zeichen bestehen, wobei sowohl Buchstaben, Zahlen als auch Sonderzeichen verwendet werden müssen.

3.6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Zugriffe durch Dritte und externe Dienstleister nicht erfolgen. Sofern ein Zugriff durch Dritte erforderlich ist, um z.B. den Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers fortzuführen, dürfen – sofern GANZRUND nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat – keine Umstellungen der Einstellungen von GANZRUND erfolgen.

3.7. Der Auftraggeber wird die von GANZRUND übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.8. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass GANZRUND in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass GANZRUND und/oder die durch GANZRUND beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

3.9. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von GANZRUND auch nur teilweise erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht und befindet sich GANZRUND nicht in Leistungsverzug. Der Auftraggeber wird die GANZRUND hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten gesondert vergüten.

3.10. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von GANZRUND eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls über-

lassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet GANZRUND für jeden Schaden.

4. PREISE UND ZAHLUNG

4.1. Alle Preisangaben und Kostenvoranschläge sind – soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – freibleibend, als Nettopreise (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) in Euro und exklusive Verpackungsmaterial ausgewiesen. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde.

4.2. Die Preise gelten für die in den Angeboten von GANZRUND ausgewiesenen Stückzahlen, Materialien und technischen Ausführungen. Sollten sich diese nach Auftragserteilung infolge eines von GANZRUND nicht zu vertretenden Umstandes ändern, so behält sich GANZRUND das Recht zu entsprechenden Leistungs- und Preisänderungen vor.

4.3. Die Rechnungsbeträge sind sofort und in bar zur Zahlung fällig.

4.4. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. bei laufenden Vergütungen werden die Leistungen monatlich im Voraus verrechnet und sind die von GANZRUND gelegten Rechnungsbeträge längstens binnen 14 Tage (inklusive USt jedoch ohne Abzug und spesenfrei) zu bezahlen.

4.5. Alle mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.6. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf das Konto von GANZRUND als Zahlung. Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

4.7. Wechsel und Schecks werden in jedem Falle nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt, angenommen. Zur Annahme von Wechsel, ist GANZRUND nicht verpflichtet. Werden dennoch Wechsel angenommen, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort in bar zu bezahlen. Gutschriften für Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich deren Einlösung.

4.8. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels werden bereits gewährte Rabatte oder Nachlässe nachverrechnet.

4.9. Im Zweifel werden Zahlungen des Auftraggebers (ungeachtet anders lautender Widmungserklärungen des Auftraggebers) jeweils auf die älteste Schuld des Auftraggebers angerechnet. Die Anrechnung erfolgt zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital.

4.10. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, ist GANZRUND ausdrücklich berechtigt, gewährte oder zugesagte Bonifikationen bzw. Vergünstigungen welcher Art auch immer zurückzunehmen.

4.11. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12% verrechnet. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die GANZRUND entstandenen Mahn- und Inkassospesen einschließlich außergerichtlicher Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden zu ersetzen. Bei Verzug des Auftraggebers mit einer (Teil-)Zahlung ist GANZRUND berechtigt, offene aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Leistungen zu verlangen.

4.12. Offensichtliche Rechenfehler und Irrtümer können auch nach Abwicklung des Geschäftes richtiggestellt werden.

4.13. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von GANZRUND mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers, welcher Art auch immer, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.14. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschulden (z.B. Rechtsgeschäftsgebühren, Quellensteuern) trägt der Auftraggeber und hält dieser GANZRUND schad-, klag- und exekutionslos.

4.15. Sofern zwischen den Vertragsteilen nicht gesondert etwas Abweichendes vereinbart wird, ist GANZRUND berechtigt Servicegebühren bzw. -pauschalen zu verrechnen. Die Gebühren bzw. Pauschalen sind jährlich im Vorhinein zu bezahlen.

4.16. GANZRUND behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungskosten, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten, Kosten von Vorlieferanten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

4.17. Bei Dauerschuldverhältnissen vereinbaren die Vertragsparteien die Wertbeständigkeit der vereinbarten Preise. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020), wie er von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbart wird oder ein an seine Stelle tretender Index. Wird kein Nachfolgeindex verlautbart, so dient jener Index als Grundlage, der dem Index der Verbraucherpreise 2020 am meisten entspricht. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung dient die Indexzahl VPI 2020 für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die vereinbarten Preise vermindern oder erhöhen sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 im Jahresabstand gegenüber dem Monat des Abschlusses des Vertrags bzw. der letzten Erhöhung oder Minderung der Preise ergibt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine rückwirkende Wertanpassung zulässig ist und somit eine Nichtgeltendmachung der Wertanpassung keinen Verzicht darstellt.

5. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

5.1. Zur Leistungsausführung ist GANZRUND erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen (bauliche, technische sowie in seiner Sphäre liegende rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen), die zur Lieferung bzw. Leistung erforderlich sind, nachgekommen ist sowie die notwendigen Angaben über die Lage von Vorrichtungen und sonstigen möglichen Störungs- oder Gefahrenquellen unaufgefordert zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter auf seine Kosten zu veranlassen und fristgerecht darüber zu verfügen.

5.2. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Aufwendungen, die GANZRUND durch die nicht fristgerechte Bekanntgabe bzw. Fertigstellung der unter Punkt 5.1. ausgeführten Verpflichtungen entsteht.

5.3. Lieferfristen bzw. -termine / Leistungsfristen bzw. -termine werden nach bestem Ermessen bekanntgegeben, sind aber stets unverbindlich, es sei denn, es wird die Verbindlichkeit schriftlich zugesichert.

5.4. Die Einhaltung der verbindlich zugesicherten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben oder dergleichen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus.

5.5. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von GANZRUND und/oder des Vorlieferanten liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Pandemie, Ausbleiben oder verspäteter Eingang wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile,

Verzögerung bei der Erzeugung, Betriebsstörungen, Transport-schwierigkeiten oder andere unverschuldete Verzögerungen entbinden GANZRUND von der Einhaltung der verbindlich vereinbarten Lieferfrist / Leistungsfrist bzw. berechtigten GANZRUND wenn es die Umstände erfordern, von der Liefer- /Leistungsverpflichtung zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Entschädigung hat.

6. GEFAHRENÜBERGANG

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Lieferung bzw. Leistung abzunehmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Lieferung der Ware beim vereinbarten Ort bzw. mit der Erbringung der Leistung auf diesen über. Im Falle des Annahmeverzuges des Auftraggebers geht die Gefahr bereits ab Versandbereitschaft bzw. Leistungsbereitschaft über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen bzw. Teilleistungen erfolgen oder wenn GANZRUND noch andere Leistungen übernommen hat.

6.2. Bei etwaigen Rücksendungen an GANZRUND trägt der Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Übergabe in den Geschäftsräumen von GANZRUND. Die Kosten für einen allfälligen Rückversand sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. GANZRUND behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich Nebenforderungen, bei Wechsel und Schecks bis zu deren Einlösung vor. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Gegenstände vor völliger Bezahlung des Kaufpreises zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil und Zubehörlieferungen sowie sonstiger Leistungen.

7.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch wirksam, wenn die Gegenstände verarbeitet oder eingebaut werden; er erstreckt sich dann anteilmäßig auf den durch die Verarbeitung oder den Einbau entstandenen neuen Gegenstand. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GANZRUND über jeden Zugriff Dritter auf die, aufgrund des Eigentumsvorbehaltes gehörenden Gegenstände und die an GANZRUND abgetretenen Forderungen, sofort schriftlich zu unterrichten. Für den Fall der Weiterveräußerung durch den Auftraggeber tritt dieser bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber an GANZRUND ab und verpflichtet sich, seinen Abnehmer davon in Kenntnis zu setzen.

7.3. Der Auftraggeber trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

7.4. Der Auftraggeber hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Vertragsgegenstand in ordnungsmäßigem Zustand zu halten, alle von GANZRUND vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen fristgerecht von GANZRUND oder von einer für die Betreuung des Vertragsgegenstandes von GANZRUND anerkannten Unternehmen ausführen zu lassen.

7.5. Der Auftragsgeber hat GANZRUND unverzüglich schriftlich über Zugriffe von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts zu verständigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von GANZRUND hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten eingezogen werden können.

8. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

8.1. GANZRUND übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden, die durch Naturgewalten, durch falsche Bedienung, zweckwidrige Verwendung, mangelnde Wartung und Pflege, höhere Gewalt oder dergleichen hervorgerufen wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung sofort auf allfällige Mängel zu überprüfen.

8.2. GANZRUND haftet nicht für allfällige Schäden aufgrund von Ausfällen der IT-Infrastruktur (z.B. Serverausfall, Ausfall der Website bzw. des Onlineshops etc.). Sofern zwischen den Vertragsparteien ein Service Level Agreement vereinbart wurde, wird auf die dort getroffenen Regelungen verwiesen.

8.3. Wenn der Auftraggeber oder ein Dritter bzw. externer Dienstleister in irgendeiner Art in die Leistung oder Ware von GANZRUND eingegriffen hat, insbesondere durch Veränderungen oder Reparaturen an der von GANZRUND gelieferten Waren bzw. Softwareprodukten oder die Waren bzw. Softwareprodukte anderweitig unsachgemäß behandelt, haftet GANZRUND nicht.

8.4. Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung/Leistung schriftlich mit genauer Beschreibung anzuzeigen, nicht sofort erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach deren Feststellung. Werden innerhalb der Rügefrist keine Mängel festgestellt und gerügt, gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt und es entfallen damit sämtliche Ansprüche wie z.B. Gewährleistung, Irrtumsanfechtung oder Schadenersatz wegen einer später behaupteten Abweichung oder Defekts. Das gilt auch hinsichtlich etwaiger Falschlieferungen oder Abweichungen der Liefermenge.

8.5. Der Auftraggeber hat GANZRUND die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. GANZRUND wird sich bemühen etwaige Mängel in angemessener Frist zu beheben. Andernfalls ist GANZRUND von jeglicher Gewährleistungspflicht befreit.

8.6. GANZRUND ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

8.7. Die Vermutungsfrist gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen.

8.8. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet GANZRUND nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung beschränkt.

8.9. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet GANZRUND nicht.

8.10. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Jedenfalls gilt § 1485 ABGB Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

8.11. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 5 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 5.000,00.

8.12. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

9. URHEBERRECHT UND KONVENTIONALSTRAFE

9.1. Wenn dem Auftraggeber von GANZRUND Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

9.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf „Stand-Alone-PCs“ ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

9.3. Alle dem Auftraggeber von GANZRUND überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine andere Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

9.4. Bei Verletzung der Urheberrechte von GANZRUND, ist GANZRUND berechtigt, vom Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 pro Anlassfall zu fordern. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.5. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist, so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

9.6. Sofern der Auftraggeber das Produkt an einen Dritten weiterveräußert bzw. zur Nutzung übergibt, verpflichtet er sich sämtliche Pflichten an diesen zu überbinden. Unbeschadet der Haftung des Dritten, wird vereinbart, dass der Auftraggeber GANZRUND weiterhin für allfällige Verstöße haftet.

10. LAUFZEIT DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE

10.1. Verträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, schriftlich gekündigt werden.

10.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich vorzeitig zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche vertragliche Verpflichtungen (insbesondere Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers) – trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen – nicht eingehalten bzw. verletzt werden. Insbesondere ist GANZRUND berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und eine weitere Leistungserbringung aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht mehr zugemutet werden kann. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (z.B. Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen) GANZRUND auch sämtliche Dienstleistungen unverzüglich einstellt. GANZRUND haftet nicht für allfällige durch die sofortige Einstellung der Dienstleistungen entstandenen Schäden des Auftraggebers.

10.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von GANZRUND überlassenen Unterlagen und Dokumentationen an GANZRUND zurückzustellen.

11. GEHEIMHALTUNG

11.1. Der Auftraggeber sichert zu, alle ihm von der GANZRUND im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz von GANZRUND.

12.2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für 9020 Klagenfurt am Wörthersee als vereinbart.

12.3. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz sind auf www.ganzrund.com/datenschutz/ geregelt und einsehbar.

GANZRUND Informatik GmbH

Firmenbuchnummer: 432820a

Firmenbuchgericht: HG Wien

UID-Nummer: ATU69527238